

Kurztitel

Unterhaltsvorschußgesetz 1985

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 451/1985

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

07.11.1985

Außerkrafttretensdatum

31.12.2009

Text

§ 12. Der Unterhaltsschuldner ist nur zu hören, wenn dadurch Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen geklärt werden können und das Verfahren nicht verzögert wird.